

Familiendrama Erbenschaft

Die Deutschen enterben öfter als je zuvor.
Wie der Streit um den Pflichtteil Familien zerstört
und ein neues Gesetz weitere Konflikte schürt

SPÄTE RACHE

Nino von Finck jr., 24,
und Vater Helmut von Finck, 50

OFFENE RECHNUNG

Millionär Helmut Baron von Finck (r.) möchte seine beiden Halbbrüder enterben lassen. Er will Vergeltung, weil sie ihn vor gut 25 Jahren aus dem väterlichen Erbe drängten.

MILLIARDENSTREIT

Helmut von Finck und sein Sohn Nino wollen vor Gericht um das Milliardenvermögen des Bankier-Clans streiten. Großvater Wilhelm von Finck gründete die Privatbank Merck Finck & Co. sowie zusammen mit anderen die Versicherungen Münchener Rück und Allianz.

DIE KÄMPFER Nino und Vater Helmut von Finck an den St. Pauli Landungsbrücken in Hamburg



LEER AUSGEGANGEN Actrice Farrah Fawcett hinterließ ihrem langjährigen Lebensgefährten Ryan O'Neal nichts

FILMREIFES ENDE

Ryan O'Neal, 68, erbt nichts von seiner Freundin.

I SPÄTE RACHE

Er pflegte sie bis zuletzt, wollte sie auf dem Sterbebett noch heiraten. Schauspieler Ryan O'Neal war dabei, als seine Freundin Farrah Fawcett im vergangenen Sommer starb. Hinterlassen hat sie ihm dennoch keinen Cent ihres Vermögens. Hollywood spekuliert über eine Rache für seine Seitensprünge. Ihr Sohn erbt.

I FOLGENLOSE HOCHZEIT

Die Heirat hätte für ihn bei der Erbschaft nichts geändert: In den USA gibt es keinen Pflichtteil. Enterbt bedeutet dort tatsächlich, dass man nichts bekommt.

Manchmal kommt die Wut erst spät, aber dann mit voller Wucht. Helmut Baron von Finck, Spross der Bankiersdynastie Finck, packt sie nach fast einem Vierteljahrhundert. Heute will der 50-Jährige Vergeltung – für einen 25 Jahre alten Vertrag. Seine beiden Halbbrüder aus der ersten Ehe seines Vaters hatten ihm Anfang der 80er-Jahre 65 Millionen Mark geboten, wenn er auf sein Erbe verzichtete. Eine enorme Summe – im Vergleich zum milliarden-schweren Familienvermögen aber nur ein mickriger Ausgleich. „Drogenabhängig“ und „unzurechnungsfähig“ habe er dem in den 80ern zugestimmt. Ein Prozess seines Sohnes gegen die beiden Halbbrüder habe jetzt „das Ausmaß des Betruges“ zu Tage gefördert. Von Finck will vor Gericht ziehen, die alte Absprache als sittenwidrig erklären lassen. Und vor allem: Er versucht nun im Gegenzug, seine Halbbrüder zu enterben.

Die Münchnerin Ursula Andres* lebt in einer komfortableren Position – könnte man meinen. Die 47-Jährige ist nicht die Enterbte, sie hat geerbt. Zusammen mit ihren beiden Kindern. Aber als Gewinnerin fühlt sie sich nicht. „Seit zwei Jahren wühle ich in der Vergangenheit“, sagt die zierliche Frau. Ihrem Bruder muss sie den Pflichtteil auszahlen, ihn hat der Vater enterbt. Den Besitz des Verstorbenen muss die Bedachte nun bis ins Kleinste erfassen, bewerten und auseinanderdividieren. Dem Bruder steht von allem und jedem ein Viertel des Werts zu. Selbst für Geschenke an die späte Freundin des Vaters muss Ursula Andres zahlen. Ein Viertel auf alles, was der Unternehmer in den zehn Jahren vor seinem Tod verschenkt hat. Obwohl Ursula Andres diese Geschenke ja gar nicht besitzt. So unfassbar das klingt, das Gesetz will es so. „Ich kann das nicht nachvollziehen“, sagt sie. Das Gezerre entzweit die Familie, Gerechtigkeit hin oder her.

Die Erben fühlen sich gegängelt. Ungeliebt und zurückgesetzt die Enterbten. Noch aus dem Grab heraus haben die Eltern die letzte Abrechnung gemacht. Darüber hilft auch nicht hinweg, dass in Deutschland enterbte Kinder zumindest einen Pflichtteil von bis zu 50 Prozent des Nachlasses bekommen (s. S. 94). Zwangsläufig prallen so die Bevorzugten und die Abgewiesenen aufeinander und verbeißen sich in Streitigkeiten über den Sportwagen bis hin zum Silberlöffel.

Enterbt wird in Deutschland mehr denn je. Der Münchner Erbrechtler Bernhard Klinger beobachtet: „Das Thema hat stark an Bedeutung zugenommen.“ Gut ein Drittel ihrer Zeit beschäftigen sich Erbanwälte heute allein mit dem Pflichtteil. „Das ist enorm“, so Klinger. Auslöser sind die Familien, die auseinanderbrechen. 200 000 Scheidungen pro Jahr vermeldet das Statistische Bundesamt. Die Kinder aus früheren Ehen sollen häufig am besten aus der künftigen Planung verschwinden. Immer öfter taucht das unheilvolle Wort „enterbt“ in den Testamenten auf.

Zusätzlich befeuert wird der Streit durch die Vermögensmassen, die es in den nächsten Jahren zu verteilen gibt. Verstorbene in Deutschland hinterlassen zurzeit im Jahr etwa 36 Milliarden Euro. In den nächsten zehn Jahren soll sich das verachtfachen.

Streng wacht die Verfassung darüber, dass die Kinder zumindest den Pflichtteil erhalten. Dahinter steckt ein verbindliches Gegengeschäft zwischen den Generationen:

Kindern steht ein Teil des Erbes zu, im Gegenzug müssen sie einspringen, sollten Eltern im Alter verarmen. Genau so nimmt das Gesetz Eheleute füreinander in die Pflicht. Eine komplette Enterbung, wie es das Recht in den USA, Großbritannien oder Südafrika erlaubt, ist in Deutschland undenkbar, ein Testament, wie es die Hollywood-Diva Liz Taylor aufsetzte, unwirksam. Sie soll ihren Schoßhund Sugar als Alleinerben im Testament bedacht haben. Ihre vier Kinder aus drei Ehen bekämen so keinen Cent.

Die Wut darüber, abgelehnt zu werden – ganz gleich, ob es einen Pflichtteil gibt oder nicht –, setzt ungeahnte kriminelle Energien frei. So greifen Enterbte zusehends selbst zum Füller und schreiben das missliebige Testament in ihrem Sinne um. Erfolgreich sind die wenigsten damit. Angelika Seibt, öffentlich bestellte und beeidigte Schriftsachverständige, sagt: „Ob ein Testament gefälscht ist, lässt sich recht sicher herausfinden.“ Kaum ein manipulierender Laie hält die nachgeahmte Handschrift über den gesamten Letzten Willen durch.

Paradoxiereise zahlt sich der Betrug teilweise dennoch aus. Seibt: „Wir können oft nicht feststellen, wer der Täter war.“ An Stelle des gefälschten Testaments kann dann die gesetzliche Erbfolge treten. Für den vormals Enterbten heißt das: Er kassiert immerhin das Doppelte des Pflichtteils, so hoch ist der gesetzliche Erbanteil.

In mancher Familie löst allein der Verdacht einer Enterbung eine Bluttat aus. In Düsseldorf erstach eine Millionärstochter ihre Mutter und den Stiefvater, weil sie argwöhnnte, leer auszugehen. Dabei stand sie als Alleinerbin im Testament ihrer Mutter. In Spandau erschoss ein

61-Jähriger seinen 99-jährigen Vater. Der Greis hatte seinem Sohn gedroht, ihn zu enterben und sein Vermögen einem Tierheim zu vermachen.

Vordergründig geht es bei allen Fehden ums Geld. Tatsächlich fechten die Familien alte Konflikte aus. Früher neidete man dem Bruder die größere Portion Vanillepudding, heute den Nachlass. Erben die Kinder einer zweiten Ehe, wird der verhassten zweiten Brut das Leben schwer gemacht. So schikaniert eine wohlhabende Münchnerin ihre erbende Schwester seit drei Jahren mit unzähligen Gutachten. Jeden Gegenstand im Nachlass des Vaters musste die Bevorzugte schätzen lassen. Die Kosten kümmerten die Enterbte wenig, auch wenn der Nachlasswert schmilzt und damit ihr anteiliger Pflichtteil. Selbst eine aus der Mode gekommene Damenarmbanduhr hatte ein Experte zu begutachten. Ihr brachte das nur 7,25 Euro mehr.

So sehr die Verfassung den Pflichtteil schützt, Familienoberhäupter zeigen sich kreativ im Bemühen, Verwandte doch noch von ihrem Vermögen auszuschließen. Sie wollen das letzte Wort haben, auch über den Tod hinaus. Bei den Nachkommen von Deutschlands letztem Kaiser Wilhelm II. stammt dieser Versuch aus dem Jahr 1938. Bis heute entzweit er die Familie. In dem Erbvertrag stand damals, dass die ältesten Söhne nur erben, wenn sie standesgemäß verheiratet sind. Das Millionenvermögen ging beim letzten Erbfall vor 15 Jahren deshalb nicht an Prinz Friedrich Wilhelm, sondern übersprang eine Generation und gehört nun seinem Neffen Georg Friedrich Prinz von Preußen. Das Bundesverfassungsgericht entschied zwar, dass die Klausel unwirksam sei. Um den „Rechtsfrieden“ zu ▶

ADELSZWIST

Georg Friedrich Prinz von Preußen, 33

VERHÄNGNISVOLLE HOCHZEIT

Die Nachkommen von Kaiser Wilhelm II. streiten sich seit gut 15 Jahren um das Familienvermögen. Weil des Kaisers Urenkel, Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen, nicht standesgemäß heiratete, ging der Adelsbesitz an seinen Neffen Prinz Georg Friedrich.

FOLGENLOSES URTEIL

Die altertümliche Klausel ist nichtig, urteilte das Bundesverfassungsgericht. Das Familienvermögen bleibt dennoch bei Prinz Georg Friedrich, entschied der Bundesgerichtshof.



KAISERS ERBE Prinz Georg Friedrich bewundert Porzellan aus Ururopas Zeiten

wahren, hielt der Bundesgerichtshof dagegen, solle das Vermögen aber bei Prinz Georg Friedrich bleiben.

Ein schwer kranker Vater wollte seinem Filius auch in seinem Gebrechen noch beweisen, wer die Macht besitzt. Weil der Sohn ihn seine Enkel nicht sehen ließ, wollte er ihn leer ausgehen lassen. Geht nicht, befand das Bundesverfassungsgericht. Der Pflichtteil sei bei solch einem Familienzweist Strafe genug.

Mitunter jedoch entlässt das Gesetz Eltern tatsächlich aus der Pflicht. Da will es den Familien nicht zumuten, dass ein Abkömmling von ihnen profitiert. Die Fälle sind selten und die Voraussetzungen strenger denn je: Nur wenn ein Kind ein „Verbrechen oder eine schwere vorsätzliche Tat“ gegen seine Eltern begeht, können sie es ausschließen. Auch wenn Sohn oder Tochter zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden und das die Eltern in Mitleidenschaft zieht. Gestrichen ist seit Anfang des Jahres der „ehrlose Lebenswandel“ als Grund (s. auch S. 95).

Zum Entsetzen der Betroffenen urteilen die Gerichte in diesen Fällen penibelst. Obwohl eine Mutter von ihrer Tochter mehrfach geschlagen wurde, erkannte das Oberlandesgericht Frankfurt die Kompletterbung nicht an: Die Misshandelte habe in ihrem Testament versäumt, Datum und die Art der Schläge aufzuführen.

Eine ähnliche Begründung treibt den Kölner Peter Schmitz zur Verzweiflung. Sein unter einer schizophrenen Psychose leidender Bruder hatte die Mutter verprügelt. Schockiert hatte diese ihn im Testament völlig enterbt. Nur drei Wochen später ermordete er sie. Dennoch

forderte sein Betreuer den Pflichtteil ein – und bekam Recht. Mehrere Gerichte entschieden: Der Muttermörder sei psychisch krank und schuldunfähig, er müsse seinen Anteil bekommen.

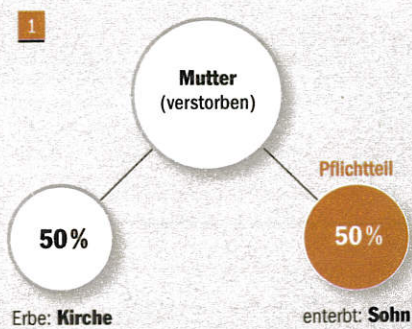
Schmitz klagte bis zum Bundesverfassungsgericht. Die Richter urteilten, der Mann habe gewusst, dass er Unrecht begehe. Das reiche, um den Pflichtteil zu entziehen. Das Oberlandesgericht Köln sollte anschließend nach 14 Jahren Prozessen das endgültige Urteil sprechen. Es geschah für Schmitz das Unfassbare: Die Richter sprachen dem Bruder dennoch den Pflichtteil zu. Die Mutter hätte in ihrem Testament nicht exakt aufgelistet, wie und wann sie misshandelt worden wäre. Nun liegt der Fall beim Bundesgerichtshof.

So schwer es für manch zerstrittene Familie sein mag: Eltern können ihren Kinder den Pflichtteil kaum nehmen. Allerdings hält das Gesetz einen Paragraphen bereit, der das Thema Pflichtteil doch tilgen kann: Kinder können freiwillig auf ihre Ansprüche verzichten. Tatsächlich lassen sich Zehntausende darauf ein. Der Köder: Die Eltern bieten für diesen Verzicht einen Geldbetrag oder eine Immobilie als Abfindung an. „Dennoch eine knifflige Aufgabe“, sagt der Münchner Erbrechtsanwalt Klaus Michael Groll, „denn die Eltern können das nicht einfach bestimmen, sie müssen ihre Kinder überzeugen.“

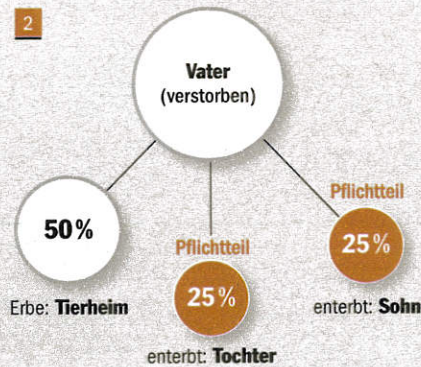
Der Bonner Professor Peter May ließ sich überzeugen. Sein Vater war Chef eines der größten Aldi-Lieferanten Deutschlands. May bekam seinen Erbteil vorzeitig ausgezahlt, dafür gab er seine Rechte auf. „Das ist eine völlig legitime Methode“, sagt der Gründer der Unter- ▶

So viel bekommt ein Enterbter vom Nachlass

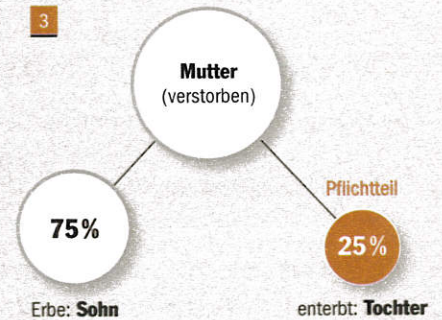
FALL-BEISPIELE



Eine veritwete Mutter enterbt ihren einzigen Sohn und vermacht ihr Vermögen der Kirche. Leer geht der Filius nicht aus. Ihm steht die Hälfte seines gesetzlichen Erbspruchs zu: also 50 Prozent des Wertes des Nachlasses.



Ein Vater enterbt seine beiden Kinder. Seinen Nachlass erhält ein Tierheim. Ohne Testament hätten jedem Kind 50 Prozent seines Vermögens zugestanden. Der Pflichtteil beträgt davon die Hälfte, also je ein Viertel.



Eine Mutter hinterlässt einen Sohn und eine Tochter. Im Testament hat sie den Sohn als Alleinerben eingesetzt. Er muss seiner Schwester ein Viertel des Vermögenswerts auszahlen. Das steht ihr als Pflichtteil zu.

HARTE ATTACKE

Artur Fischer, 90, lebt in Streit mit Tochter Margot, 61.

ÖFFENTLICHE FEHDE

Artur Fischer erfand den Fischer-Dübel. Nun arbeitet sein Sohn erfolgreich als Chef des Unternehmens. Oberflächlich betrachtet, scheint die Familie vom Glück verwöhnt. Die Internet-Seite „Fischerfratze“ offenbart jedoch einen Familienstreit. Fischers Tochter dokumentiert dort, wie sie aus ihrer Sicht „geschädigt“ und „betrogen“ wurde.

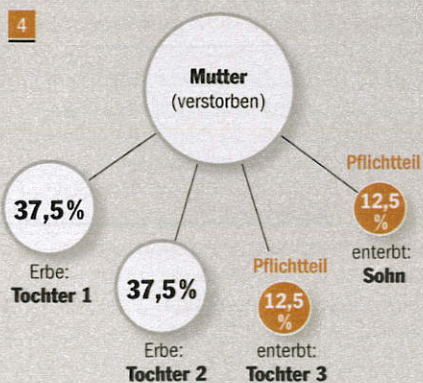
MISSVERSTANDENER VERTRAG

Sie hatte in einem Vertrag mit dem Vater auf ihr Erbe und den Pflichtteil verzichtet. Ihr stehen unter anderem als Ausgleich mehrere Lebensversicherungen und eine Monatsrente zu. Dennoch fühlt sie sich ausgebootet. Weil sie schwerhörig sei, habe sie gar nicht verstanden, was der Verzicht bedeute.

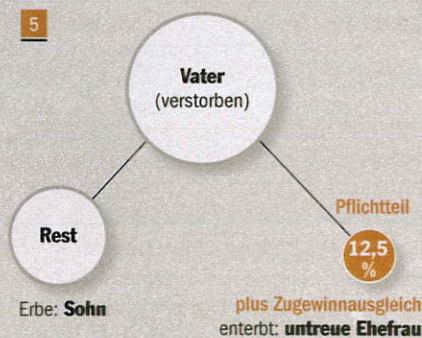


DER TÜFTLER
Artur Fischer
konstruierte den heute
weltweit bekannten
Fischer-Dübel

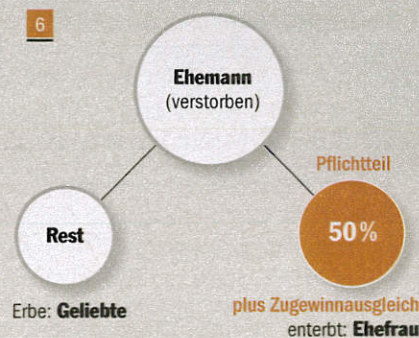
Wie hoch sein Pflichtteil ausfällt, hängt von der Anzahl der übrigen Familienmitglieder ab.



Eine Mutter verfügt, dass zwei Töchter alles erben sollen und zwei weitere Kinder erbt sind. Ohne Testament bekäme jeder ein Viertel des Vermögens. Nun steht den Erben aber nur ein Pflichtteil von je 12,5 Prozent zu.



Ein Vater vererbt seinem Sohn seine gesamte Hinterlassenschaft, um seine untreue Ehefrau zu strafen. Das Gesetz regelt, dass eine Mutter gegenüber ihrem Kind dann nur ein Achte! bekommt. Plus Zugewinnausgleich aus der Ehe.



Ein Ehemann setzt seine Geliebte als Alleinerbin ein. Seine Ehefrau erhält 50 Prozent, so legt es das Gesetz fest. Die Geliebte des Vaters war keine nahe Verwandte, deshalb bekommt sie als Erbin weniger als etwa ein Kind.

27% der deutschen Erben streiten sich mit **Familienangehörigen** um den Nachlass



MILLIARDENSCHWER Liliane Bettencourt, drittreichste Frau Frankreichs, sollte entmündigt werden

UNGESCHMINKTE WAHRHEIT?

L'Oréal-Patriarchin, 87, wehrt sich gegen ihre Tochter.

SPÄTE LEBENSFREUDE

Die Damen des französischen L'Oréal-Clans Bettencourt streiten vor Gericht. Françoise Bettencourt-Meyers, 56, versuchte, ihre Mutter Liliane für unmündig erklären zu lassen – bisher erfolglos. Denn Mama bedenkt ihren 25 Jahre jüngeren Protegé, einen Fotografen, mit üppigen Geschenken: Fast eine Milliarde Euro sollen sie wert sein.

BEVORMUNDETE ELTERN

Auch in Deutschland probieren Kinder, Eltern zu entmündigen. Selbst wenn das grundlos geschieht, können Betroffene den Nachwuchs nicht völlig enterben.

nehmensberatung Intes heute. Er rät sogar seinen Kunden, allesamt Familienunternehmer, zu diesem Schritt. „Streit ist der größte Wertvernichter in einem Betrieb“, sagt May. Deshalb sollten Firmeneigner am besten einen Nachfolger bestimmen und die anderen Kinder auszahlen. Er beobachtet aber: „Leider regeln das nicht alle Unternehmer fair.“

Das eigentlich sinnvolle Modell trägt Bitterkeit in Familien. Um an ihr Ziel zu kommen, bedienen sich Patriarchen auch mieser Tricks. Sie täuschen, sie mogeln, sie setzen unter Druck. Hauptsache, sie werden unliebsame Kinder möglichst billig los. Einen nachweislich sittenwidrigen Vertrag hat der Münchner Fußballmagnat Karl-Heinz Wildmoser seinem unehelichen Sohn angedient. Für den Verzicht sollte der damals 19-Jährige seinen Erbanspruch ausgezahlt bekommen. Tatsächlich war die Summe zu gering. Das Oberlandesgericht München erklärte den Verzicht als nichtig. Auf weniger als seinen Pflichtteil kann Wildmoser seinen Sohn nun nicht drücken.

So viel Erfolg vor Gericht haben die wenigsten. Ihnen wird zum Verhängnis, dass ein Verzicht immer von einem Notar beurkundet wird. Und dieser muss die Beteiligten so aufklären, dass sie genau verstehen, was sie unterschreiben. Damit gelten die Verträge quasi als unanfechtbar. Nur in seltenen Fällen, wenn die Eltern offenkundig bei der Höhe ihres Vermögens gelogen haben, lässt sich der Verzicht nachträglich wieder aufheben (s. Urteile S. 96).

Die Geköderten trifft das besonders hart. Sie fühlen sich nicht nur zurückgesetzt, sondern betrogen. Margot Fischer-Weber, die Tochter des Dübel-Fabrikanten Artur Fischer, rechnet in ihrer tiefen Verletzung öffentlich mit dem Unternehmer ab. Auf ihrer Internet-Seite „Fischerfratze“ stellt die 61-Jährige den Familienverzichtvertrag bis ins Detail aus: Der „Erb- und Pflichtteilsverzichtvertrag“ von 1984, durch den sie ihr Erbe verlor, lässt sich anklicken. Atteste, die belegen sollen, dass sie von Geburt an schwerhörig war und deshalb nicht verstand, was der Notar ihr damals erklärte. Auch die einstweiligen Verfügungen ihrer Familie, dass an den Vorwürfen nichts dran sei. Jeder Klick offenbart ihre Bitterkeit. „Menschenverachtend geht meine Familie mit meiner Schwerbehinderung um“, schreibt sie.

Ein neues Gesetz dürfte die Konflikte zwischen Erben und Enterbten künftig noch verschärfen. Die Novelle betrifft Geschenke, die der Verstorbene in den zehn Jahren vor seinem Tod machte. Diese sind nach wie vor für den Pflichtteil von Belang – das ärgert die Erben. Allerdings nicht mehr zum vollen Wert – das frustriert die Enterbten: Jedes Jahr, das nach der Schenkung vergeht, verringert den Betrag um je zehn Prozent. So wären nach fünf Jahren nur noch 50 Prozent anzusetzen, nach acht Jahren nur noch 20 und nach neun Jahren zehn Prozent. „In vielen Fällen wird das die Zahlungen an den Pflichtteilsberechtigten deutlich reduzieren“, sagt der Münchner Erbrechtsanwalt Rainer Deininger (s. Kasten rechts).

Für die Münchnerin Ursula Andres, die ihren Bruder für die Geschenke ihres verstorbenen Vaters entschädigen muss, kommt die neue Regelung zu spät. Der Unternehmer starb vor über zwei Jahren, das Gesetz aber gilt nur für Erbfälle ab 1. Januar 2010. ■

ALEXANDRA KUSITZKY

Das neue Testament

Enterbte werden künftig in vielen Fällen deutlich geringere Summen für ihren Pflichtteil bekommen als bisher. Was ein ab 1. Januar 2010 geltendes Gesetz genau ändert

ERBEN ZAHLEN WENIGER FÜR GESCHENKE

Enterbte haben nicht nur das Recht auf einen Anteil am hinterlassenen Vermögen. Ihr Anspruch erstreckt sich auch auf den Wert aller Geschenke, die der Verstorbene in den zehn Jahren vor seinem Tod machte. Ein solcher Anspruch kostete beispielsweise die Stiftung zum Wiederaufbau der Frauenkirche in Dresden mehrere zehntausend Euro. Die Tochter eines verstorbenen Spenders, der gut 2,4 Millionen Euro stiftete, wollte ihren Anteil daran. Im Juristendeutsch nennt sich dieses Recht Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Diesen ändert das neue Gesetz nun: Die 10-Jahres-Frist gilt zwar weiterhin. Aber für jedes Jahr, das nach der Schenkung vergeht, bekommt der Enterbte zehn Prozent weniger vom Geschenk. Nach zwei Jahren schlagen somit nur 80 Prozent des Wertes zu Buche, nach fünf Jahren 50 Prozent und nach neun Jahren zehn Prozent. „Die neue Regel gilt allerdings nur für Sterbefälle ab dem 1.1.2010“, sagt der Münchner Erbrechtsanwalt Rainer Deininger.

Ein Beispiel: Ein verwitweter Vater schenkt 2001 seiner Tochter eine Eigentumswohnung im Wert von 200 000 Euro. Ende Dezember 2009 stirbt er. Seine Tochter erbt alles, seinen Sohn hat er enterbt. Der Zurückgesetzte verlangt zusätzlich auch einen Teil von der Wohnung. Weil noch das alte Recht gilt, erhält er 25 Prozent des Immobilienwerts, also 50 000 Euro, und zwar als Geldbetrag. Wäre der Vater ein paar Wochen später im Januar gestorben, bekäme der Filius wegen des neuen Abschmelzmodells dagegen nur 10 000 Euro. Erbrechtsanwalt Bernhard Klinger sagt: „Erben kann das stark entlasten.“

PFLICHTTEIL REDUZIEREN

Den Pflichtteil ganz zu streichen ist in Deutschland nur schwer möglich. „Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen gerade zusätzlich verschärft“, sagt der Erbrechtsanwalt Klaus Michael Groll. Entziehen können Eltern den Pflichtteil, wenn Tochter oder Sohn sie beispielsweise körperlich misshandelt oder vorsätzlich betrogen haben. Außerdem, wenn ein Kind mindestens für ein Jahr ins Gefängnis muss. Ein „ehrlöser“ Lebenswandel allein reicht von nun an nicht mehr aus.

ZU VIEL GESPENDET

Wegen eines Pflichtteilsanspruchs musste die Stiftung zum Wiederaufbau der Dresdner Frauenkirche Zehntausende Euro zurückzahlen

Zwei weitere Modelle gegen den Pflichtteil sind vom neuen Recht nicht betroffen:

- Kinder können freiwillig auf ihren Anspruch verzichten. Viele lassen sich darauf ein, wenn sie dafür von den Eltern eine Abfindung erhalten.
- Vermögende können außerdem bestimmen, dass eine geschenkte Immobilie oder Geld später auf den Pflichtteil angerechnet wird.

SPÄTER TILGEN

Mit einer weiteren Vorschrift will das neue Gesetz Erben zusätzlich entlasten. Es bestimmt, dass der Pflichtteil im Notfall gestundet oder in Raten gezahlt werden kann. Etwa weil eine Firma verkauft werden müsste, um das Geld aufzubringen. Bisher stand dieses Recht nur der engsten Familie des Verstorbenen zu. Nun kann auch die erbende Geliebte oder eine Stiftung dies bei Gericht beantragen.



Enterben: 25 Urteile

Wenn Kinder nur ihren Pflichtteil bekommen sollen, landet der Streit meistens vor Gericht.

FOCUS hat die wichtigsten Entscheidungen zusammengestellt

DER PFLICHTTEIL

1 Welche Auskünfte über den Nachlass kann ein Pflichtteilsberechtigter von den Erben verlangen?

Ein Sohn wollte von seinen erbenden Geschwistern wissen, welches Vermögen sein Vater besessen und ob er die vergangenen Jahre großzügige Geschenke gemacht habe. Er bekam eine vom Notar aufgestellte Liste des Vermögens. Ein Grundstück wurde mit „null Euro“ bewertet. Der Sohn verlangte nun, dass die notarielle Urkunde beinhalten müsse, dass dies tatsächlich das gesamte Vermögen sei, und außerdem wollte er ein Gutachten, wie viel das Grundstück wirklich wert sei. Das Oberlandesgericht Düsseldorf gab ihm recht. Er könne sowohl den Zusatz im notariellen Dokument als auch das Gutachten verlangen.

Oberlandesgericht Düsseldorf, I-7 W 100/07

2 Reicht es, wenn ein Erbe den Nachlass selbst auflistet?

Die Mutter setzte ihren Sohn als Alleinerben ein. Die Tochter verlangte daraufhin den Pflichtteil und vom Bruder eine genaue Aufstellung des Nachlasses. Er selbst listete das gesamte Vermögen auf. Das reichte der Schwester nicht, sie wollte auch ein notarielles Nachlassverzeichnis. Das stehe ihr zu, so das Oberlandesgericht Karlsruhe.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 15 W 23/06

3 Kann man einen vorzeitig ausgezahlten Pflichtteil zurückzahlen und so Erbe werden?

Zwei Kinder hatten sich von ihren Eltern den Pflichtteil zu Lebzeiten auszahlen lassen. Noch vor dem Tod der Mutter zahlten sie aber die jeweils erhaltenen 5000 Euro zurück. Die Mutter vermerkte das auch in ihrem Testament und bestimmte, die Kinder seien nun so zu behandeln, als hätten sie den Pflichtteil niemals beansprucht. Das funktioniert nicht, entschied das Bayerische Oberste Landesgericht. So könne man sich den Pflichtteil sichern und gleichzeitig später mehr verlangen, wenn doch mehr Vermögen da sei, als erwartet. Das sei so nicht gedacht, so die Richter. Das Gesetz wolle sicher nicht dazu einladen, zunächst den Pflichtteil zu fordern und ihn später zu widerrufen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, 1Z BR 134/02

GESCHENKE

4 Kann ein Kind seinen Pflichtteil auch auf ein Haus verlangen, das vor 15 Jahren verschenkt wurde?

Eine Mutter schenkte einer ihrer beiden Töchter ein Einfamilienhaus, behielt sich aber ein Nutzungsrecht (Nießbrauch) vor. Als sie 15 Jahre später starb, verlangte die zweite Tochter, dass sie einen Anteil des Hauses bekommt. An sich erhalten Pflichtteilsberechtigte nur einen Wertanteil, wenn noch keine zehn Jahre seit der Schenkung vergangen sind. Der Bundesgerichtshof entschied aber, dass die Tochter dennoch Geld bekommt. Die Mutter habe durch den Nießbrauch weiter über die Immobilie bestimmt. Das Haus sei nicht richtig verschenkt, und die 10-Jahres-Frist gelte deshalb nicht.

Bundesgerichtshof, IV ZR 132/93

5 Kann ein Kind seinen Pflichtteil auf ein Haus verlangen, wenn die Eltern dort in einer Wohnung lebten?

Die Eltern schenkten ihrer Tochter ein Mehrfamilienhaus. In der Erdgeschosswohnung lebten sie selbst und ließen sich für diese ein Wohnrecht eintragen. Als die Eltern gestorben waren, verlangte der Sohn von seiner Schwester einen Anteil an der Immobilie. Zu Unrecht, so das Oberlandesgericht Karlsruhe. Der Großteil der Immobilie gehöre schon länger als zehn Jahre der Schwester. Damit gelte das Haus als geschenkt.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 12 U 124/07

6 Ähnlich entschied das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen. Ein Mann hatte sich an einzelnen Räumen im Haus ein Wohnrecht eintragen lassen, an manchen nur ein Mitbenutzungsrecht, und manche durfte er gar nicht gebrauchen. Auch das gelte als abgeschlossene Schenkung. Somit hat der Pflichtteilsberechtigte nach Ablauf von zehn Jahren keinen Anspruch mehr daran.

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, 4 U 61/04

7 Entfällt ein Anspruch des Pflichtteilsberechtigten, wenn ein Grundstück später vom Beschenkten gekauft wird?

Nachdem ihr Mann gestorben war, erbt seine Frau alles. Sein unehelicher Sohn erhielt den Pflichtteil. Darüber hinaus verlangte er einen Anteil an einem Grundstück, das der Vater seiner Frau geschenkt hatte. Ein Jahr nach der Schenkung wandelte das Paar



NIEDERLAGE VOR GERICHT

Karl-Heinz Wildmoser, Ex-Präsident des Fußballclubs TSV 1860 München, scheiterte daran, seinen unehe-lichen Sohn aus dem Erbe zu drängen (s. Fall 18)

das Geschenk in einen Kauf um, die Frau zahlte für das Grundstück. Der Sohn wollte dennoch einen Anteil. Damit kam er vor dem Oberlandesgericht Köln nicht durch. Dass das Grundstück zunächst verschenkt wurde, spielte kleine Rolle.

Oberlandesgericht Köln, 2 U 19/05

8 Reduziert ein erhaltenes Geschenk den Pflichtteil?

Die Mutter hatte ihrem Sohn ein Grundstück geschenkt. Als sie starb, erbte ihre Tochter alles, der Sohn forderte den Pflichtteil. Seine Schwester wollte von dem Pflichtteil den Wert des geschenkten Grundstücks abziehen. Schließlich habe ihr Bruder schon etwas bekommen. Das sah das Oberlandesgericht Düsseldorf anders. Der Sohn müsse sich das Grundstück nur anrechnen lassen, wenn die Mutter das beim Schenken ausdrücklich bestimmt habe.

Oberlandesgericht Düsseldorf, 7 U 287/92

9 Muss ein Erbe Miterben über ein früheres Geschenk informieren?

Der Sohn und ein Enkel erben. Der Sohn wollte vom Enkel wissen, ob dessen Familie in den vergangenen zehn Jahren Geschenke von seiner Mutter erhalten habe. Darauf müsse der Enkel wahrheitsgemäß antworten, so das Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt. Denn der Sohn könnte sein Erbe ausschlagen und dafür seinen Pflichtteil einfordern plus einen Anteil an möglichen Geschenken.

Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt, 10 U 27/07

10 Muss ein Sohn ein Geldgeschenk seines Vater an die allein erbende Mutter herausgeben?

Vater und Mutter hatten sich mit Hilfe eines Erbvertrags jeweils als Alleinerben eingesetzt. Einem Sohn schenkte der Vater 20 500 Euro. Als Ausgleich, dass der zweite Sohn lange kostenlos bei den Eltern wohnte. Als der Vater starb, forderte die Mutter das Geld zurück. Ohne ihre Zustimmung hätte der Vater nichts schenken dürfen.

Der Bundesgerichtshof stimmte dem zu. Der Sohn dürfe das Geld für sich behalten, wenn ihm der Vater dieses aus Eigeninteresse geschenkt habe. Etwa, weil er vom Sohn gepflegt werden wollte. Dies ist nicht der Fall. Der Sohn kann aber seinen Pflichtteil verlangen.

Bundesgerichtshof, IV ZR 56/04

ENTZIEHUNG DES PFLICHTTEILS

11 Kann ein Vater seinem Sohn den Pflichtteil entziehen, wenn der versucht hat, ihn zu schädigen?

Der Sohn zeigte seinen Vater beim Finanzamt wegen Steuerhinterziehung an – zu Unrecht. Daraufhin wollte der Vater ihn von jeglicher Erbschaft, auch dem Pflichtteil, ausschließen. Der Bundesgerichtshof stoppte ihn, weil der Vater letztlich keinen Schaden erlitten habe.

Bundesgerichtshof, IV ZR 58/72

12 Kann eine Mutter einer Tochter den Pflichtteil streichen, wenn diese sie geschlagen hat?

Die Mutter hatte eine Tochter komplett enterbt, weil diese sie „geschlagen“ habe. Gewalt gegen die Eltern reicht an sich, um einem Kind den Pflichtteil zu entziehen. Es muss aber konkret dokumentiert sein – das war nicht der Fall. Die Tochter erhält den Pflichtteil.

Oberlandesgericht Frankfurt, 4 U 208/04

13 Reichen „fortlaufende Repressalien“ aus, um einem Sohn den Pflichtteil zu versagen?

Nach dem Tod zuerst der Mutter und dann des Vaters erbte die Tochter. Im Testament hatte der Vater verfügt, der Sohn bekomme nicht einmal den Pflichtteil. Der Vater und seine Tochter seien „fortlaufenden Repressalien“ ausgeliefert gewesen. Dies sei zu ungenau, so das Oberlandesgericht Hamm. Der Ort, die Zeit und die Art der Taten hätten aufgelistet werden müssen.

Oberlandesgericht Hamm, 10 U 111/06

14 Kann ein Vater seinen Sohn komplett enterben, weil dieser ihm nicht gestattet, die Enkelkinder zu sehen?

Vater und Sohn stritten sich, weil der Vater seine Enkel sehen wollte. Auch als er schwer krank war, durfte er nicht zu ihnen. Er entzog seinem Sohn den Pflichtteil. Falsch, so das Bundesverfassungsgericht. Bei einem Familienkonflikt sei der Pflichtteil Strafe genug.

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 188/03

15 Kann ein Sohn schon vor dem Tod der Eltern überprüfen lassen, ob seine komplette Enterbung rechters ist?

Ein Vater teilte seinem Sohn mit, dass er ihm per Testament den Pflichtteil entzogen habe. Der Sohn ging vor Gericht, um dies überprüfen zu lassen – der Bundesgerichtshof unterstützte ihn. Der Sohn habe ein Recht zu erfahren, womit er rechnen müsse. Zum anderen könne der Vater so seine Argumente wirksamer vorbringen.

Bundesgerichtshof, IV ZR 123/03

16 Kann man einen psychisch Kranken ganz enterben?

Der Sohn litt an einer Psychose und misshandelte seine Mutter. Sie entzog ihm den Pflichtteil. Später erschlug er sie. Sein Betreuer verlangte den Pflichtteil, weil der Mann nicht schuldfähig gewesen sei. Er habe aber gewusst, dass er Unrecht begehe, so das Bundesverfassungsgericht. Das reiche, um den Pflichtteil zu entziehen.

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 1644/00

VERZICHT AUF DEN PFLICHTTEIL

17 Auf welches Vermögen bezieht sich ein Pflichtteilsverzicht?

Eine Mutter schenkte ihrer Tochter ein Haus, dafür verzichtete diese auf ihren Erb- und Pflichtteil. Neben dem Haus besaß die Mutter eine zweite Immobilie, die der Sohn bekommen sollte. Später schenkte sie ihm außerdem noch mehrere Äcker und ein Grundstück. Die Tochter meinte nun, ihr Verzicht habe sich nur auf das frühere Vermögen bezogen. Sie forderte einen Anteil an den Geschenken. Falsch, urteilte das Landgericht Coburg. Wer einen solchen Vertrag unterschreibe, verzichte auf jegliches Vermögen.

Landgericht Coburg, 21 O 295/08

18 Ist ein Verzicht nichtig, wenn der Vater falsche Angaben über seine Finanzen macht?

Ein bayerischer Geschäftsmann überredete seinen unehelichen 19-jährigen Sohn, auf seinen Pflichtteil zu verzichten. Dafür bekomme dieser eine Abfindung in Höhe seines Erbanspruchs. Dies stimmte nicht. Der Sohn bekam weniger. Das Oberlandesgericht München erklärte den Verzicht für sittenwidrig. Auch weil der Sohn in einer schwächeren Position gewesen sei. Ihm steht damit mindestens der Pflichtteil zu.

Oberlandesgericht München, 15 U 4751/04

19 Wie wirkt sich eine Drohung des Vaters auf den Verzicht aus?

Ein Millionär hat aus erster Ehe zwei Kinder. Lange gab es zu ihnen keinen Kontakt. Der Vater heiratete wieder. Irgendwann meldete er sich und wollte über die Zukunft mit den Kindern sprechen. Er bot ihnen je ein Viertel seines Hauses an, wenn sie auf ihren Pflichtteil verzichteten. Der Sohn und die Tochter wussten nicht, wie vermögend der Vater war. Nachdem er drohte, dass sie ohne Verzicht nichts bekämen, unterschrieben sie. Die Kinder fühlten sich hintergangen und wollten ihren Pflichtteil. Der Verzicht wirke jedoch, so das Landgericht Düsseldorf. Weil der Vater nichts Falsches, sondern schlicht nichts über sein Vermögen gesagt habe, habe er sie nicht getäuscht.

Landgericht Düsseldorf, 6 O 182/06

20 Ist ein Verzicht unwirksam, wenn die Tochter sich darüber irrte, was sie unterschrieb?

Ein Paar zahlte einer ihrer Töchter 10 200 Euro, dafür verzichtete sie auf ihren Erb- und Pflichtteil – vor einem Notar. Später beschwerte sich die Tochter, sie habe gedacht, sie verzichte nur auf ihren Pflichtteil, nicht aber auf das gesamte Erbe. An ihrem Verzicht ändere das nichts, so das Oberlandesgericht Celle. Im notariellen Vertrag stand schon als Überschrift „Erbverzichtsvertrag“.

Oberlandesgericht Celle, 6 W 63/03

21 Gilt eine Abfindung für einen Pflichtteilsverzicht als Geschenk?

Die Eltern hatten einer Tochter 10 200 Euro gezahlt, damit sie auf ihren Pflichtteil freiwillig verzichtet. Nach dem Tod der Eltern erhielt

die andere Tochter nur den Pflichtteil. Von den 10 200 Euro, die ihre Schwester bereits als Abfindung bekommen hatte, wollte die Enterbte nun einen Anteil. Weil das quasi ein Geschenk gewesen sei. Das funktioniert nicht. Der Bundesgerichtshof entschied, dass sie kein Recht auf einen Anteil an dieser Abfindung habe.

Bundesgerichtshof, IV ZR 58/07

22 Kann man einen Verzicht nach dem Tod abändern?

Ein Sohn hatte auf seinen Pflichtteil verzichtet, dafür zahlte ihm sein Vater eine Abfindung. Dieser Verzicht schloss auch die Nachkommen ein. Die Tochter des Sohnes verstand sich aber gut mit ihrem Großvater. Nach dem Tod ihres Vaters vereinbarte sie mit ihm, dass der Verzicht für sie nicht gelten solle. Und sie Erbin des Großvaters werden könne.

Diese Vereinbarung erklärte der Bundesgerichtshof jedoch als unwirksam. Der verstorbene Vater habe mit seinem Verzicht bezwecken können, dass seine Geschwister mehr erben. Seine Tochter zusammen mit dem Großvater könne seinen Verzicht nicht ändern.

Bundesgerichtshof, IV ZR 159/07

23 Ist ein Verzicht unwirksam, wenn er mit einem nichtigen Ehevertrag zusammenhängt?

Zur Hochzeit vereinbarte ein Paar per Ehevertrag, dass keiner im Falle einer Scheidung vom anderen etwas bekäme. Gleichzeitig verzichteten beide auf den Erb- und Pflichtteil. Als die Frau starb, erhielt ihr Mann ein Drittel des Nachlasses.

Ihre Kinder aus erster Ehe verwiesen auf den Pflichtteilsverzicht und forderten Geld von ihm. Das Landgericht Ravensburg entschied anders. Der Ehevertrag sei sittenwidrig, weil er den Gatten zu sehr benachteilige. Das Gleiche gelte für den Verzicht.

Landgericht Ravensburg, 2 O 338/07

24 Wie weit reicht ein Verzicht?

Ein unehelicher Sohn hatte gegenüber seinem Vater auf seinen Pflichtteil verzichtet. Als der Vater starb, bekam der Sohn nichts, seine beiden Halbbrüder erbten. Einige Jahre später starb einer der Halbbrüder. Weil er ledig gewesen war, keine Kinder hatte und kein Testament hinterließ, waren nun die Brüder an der Reihe. Der uneheliche Bruder verlangte einen Anteil, weil sein Verzicht nur gegenüber dem Vater gelte, nicht gegenüber dem Bruder. Das Bayerische Oberste Landesgericht gab ihm Recht. Ihm stehe ein Teil des Erbes zu.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, 1Z BR 115/04

25 Ist ein Verzicht unwirksam, wenn ein anderer als verabredet Alleinerbe wird?

Der ältere von zwei Brüdern verzichtete auf seinen Pflichtteil, sein jüngerer Bruder sollte als Alleinerbe mehr bekommen. Der Vater der beiden setzte aber einen Cousin als Erben ein. Damit sei der Verzicht unwirksam, so die Brüder. Sie verlangten vom Cousin 50 Prozent des Erbes. Zu Recht, so das Oberlandesgericht Düsseldorf. Der Verzicht gelte nicht.

Oberlandesgericht Düsseldorf, I-7 U 22/06